

Statuten der Fechtgesellschaft Küssnacht

1 Zweck der Gesellschaft

- 1.1 Die Fechtgesellschaft Küssnacht (FGK) bezweckt die Pflege des Fechtsports und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.
- 1.2 Die FGK ist Mitglied des Schweizerischen Fechtverbandes.
- 1.3 Die FGK stellt sich zur Aufgabe:
 - 1.3.1 den Mitgliedern in einem entsprechenden Lokal die Ausübung des Fechtsports zu ermöglichen.
 - 1.3.2 den Mitgliedern eine qualifizierte Fechtlehrerin/einen qualifizierten Fechtlehrer zur Verfügung zu stellen.

2 Organe der Gesellschaft

2.1 Mitgliederversammlung

2.1.1 Durchführung + Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FGK und findet alljährlich innerhalb des ersten Jahresquartals nach Ende des Vereinsjahres (01.01.-31.12.) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Weg und zehn Tage im Voraus. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

2.1.2 Kompetenzen

2.1.2.1 Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Technischen Leiterin/des Technischen Leiters.

2.1.2.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

2.1.2.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

2.1.2.4 Festsetzung der Beitragskategorien und der Mitgliederbeiträge

2.1.2.5 Wahl des Vorstandes (unter Bestimmung der Chargen)

2.1.2.6 Wahl der Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsprüferinnen/-Prüfern, welche die Jahresrechnung prüfen. Jedes Jahr wählt die Mitgliederversammlung eine neue Rechnungsprüferin/-Prüfer für die Dauer von zwei Jahren.

2.1.2.7 Definitive Aufnahme, bzw. Ausschluss von Mitgliedern

2.1.2.8 Genehmigung von Verträgen die FGK betreffend

2.1.2.9 Änderung der Statuten

2.1.2.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.1.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

2.2 Vorstand

2.2.1 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

2.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Präsidentin/Präsident, Kassierin/ Kassier, Sekretärin/Sekretär, Technische Leiterin/Technischer Leiter sowie ein oder zwei Beiräte, von denen eine/einer das Amt der Kassierin/des Kassiers oder der Sekretärin/des Sekretärs übernehmen kann.

2.2.3 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet.

2.3 Kontrollstelle

Die Rechnungsprüferinnen/-Prüfer haben der Mitgliederversammlung über die Rechnung des vergangenen Vereinsjahres Bericht und Antrag zu unterbreiten.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann durch Personen beiderlei Geschlechts erworben werden. Die FGK besteht aus den Mitgliederkategorien:

3.1.1 Aktivmitglieder

3.1.1.1 Senioren ab dem 21. Lebensjahr mit Anrecht auf Fechtunterricht und Stimm- und Wahlrecht

3.1.1.2 Junioren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Anrecht auf Fechtunterricht und aktivem Stimm- und Wahlrecht ab dem erfüllten 16. Lebensjahr.

3.1.2 Stimmrechtsmitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft als Stimmrechtsmitglied ist möglich, wenn mindestens eine Tochter oder ein Sohn der Antragstellerin/des Antragstellers Juniorenmitglied der FGK ist. Das Stimmrechtsmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, jedoch kein Anrecht auf Fechtunterricht. Pro Familie kann nur ein Elternteil als Stimmrechtsmitglied in die FGK aufgenommen werden. Die Stimmrechtsmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn alle Töchter oder Söhne, die Juniorenmitglied der FGK sind, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter erreichen, aus der FGK austreten oder ausgeschlossen werden.

3.1.3 Freundinnen/Freunde

Die Freundinnen/Freunde der FGK können an allen vereinsinternen Anlässen teilnehmen. Sie haben kein Anrecht auf Fechtunterricht. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen der Mitgliederversammlung aber als stille Beobachter beiwohnen.

3.1.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder der FGK sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben Anrecht auf Fechtunterricht und Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erfolgen. Der Entscheid über die vorläufige Aufnahme wird durch den Vorstand gefällt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3 Beitragskategorien/Mitgliederbeitrag

Über die Beitragskategorien und den Mitgliederbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.4 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann auf Gesuch hin Mitgliederbeitragsbefreiung gestatten. Er muss an der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ablegen.

3.5 Austritt

Der Austritt kann jeweils schriftlich auf Ende eines Halbjahres (30.6. / 31.12.) erfolgen.

3.5.1 Mitgliederbeitrag bei Austritt

3.5.1.1 Bei Austritt im ersten Halbjahr ist der Beitrag zur Hälfte geschuldet. Bei Austritt im zweiten Halbjahr ist dieser fürs ganze Jahr geschuldet.

3.5.1.2 Lizenzen, Materialmiete, etc. fallen nicht unter den Begriff Mitgliederbeitrag. Diese sind immer fürs ganze Jahr geschuldet.

3.5.1.3 Bereits bezahlter Mitgliederbeitrag: Der zu viel bezahlte Anteil ist schriftlich zurückzufordern.

3.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4 Auflösung der Gesellschaft

4.1 Vorgehen

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Dabei sind die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von ¾ erforderlich.

4.2 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen soll dem Fechtsport in Form einer Stiftung zufließen.

30.10.1992 Rev. GV 22.10.2009 Rev. GV 24.01.2013 Rev. GV 22.01.2015